

## Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Schießen mit Schusswaffen außerhalb einer Schießstätte (§ 10 Abs. 5 WaffG)

<b>Angaben zur Person</b> (Abschussberechtigter)				
Name		Vorname/n		Staatsangehörigkeit
Geb. Datum		Geburtsort		
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)				
<b>Wohnsitze in den letzten 10 Jahren (falls von aktuellem abweichend)</b>				
Jahre	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land			
Jahre	Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort, Land			
Personalien des/r Antragsstellers/in nachgewiesen durch Reisepass/Personalausweis				
Nr. _____ ausgestellt durch _____ am _____				
Telefon, Email (freiwillig)				
<b>Ich bin im Besitz folgender waffenrechtlicher Erlaubnis:</b>				
Bisher keine				
Nachstehend				
Art der Erlaubnis	ausgestellt am	gültig bis	Ausstellende Behörde	
<b>Mit folgender/folgenden Waffe/n soll geschossen werden:</b>				
Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Modell	Hersteller-Nr.

## Nachweis über die Haftpflichtversicherung:

Benötigt wird eine Haftpflichtversicherung in Höhe von mind. 1 Million Euro – pauschal für Personen- und Sachschäden (**§ 4 Abs. 1 Nr. 5 WaffG**)

**Der Abschuss von nicht jagdbarem Wild wird i.d.R. nicht von der Jagdversicherung gedeckt.**

**Bestätigung            liegt bei            wird nachgereicht**

\_\_\_\_\_  
Name der Versicherung

\_\_\_\_\_  
Police Nr.

\_\_\_\_\_  
gültig bis

### Ort des Abschusses / Ortsbeschreibung

Bitte einen Lageplan oder genaue Ortsbeschreibung beifügen!

Inhaber des Grundstückseigentümer/Pächter ist:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Gemeinde, Gemarkung

\_\_\_\_\_  
Flurnummer

### Einverständnis des Tierhalters:

Ich, \_\_\_\_\_, bin damit einverstanden, dass meine Tiere mittels  
Kugelschuss von \_\_\_\_\_ getötet werden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

### Welche Art Tier soll geschossen werden:

### Antragsbegründung:

### Nachweis der erforderlichen Sachkunde durch:

Erfolgreicher Teilnahme an einer Sachkundeprüfung (Nachweis ist beigefügt)

Jagdschein (Nachweis ist beigefügt)

Sonstige (Nachweis ist beigefügt):

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## **Merkblatt**

### **zum Abschuss von Damtieren in Wildfreigehegen**

Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen hat mit RdErl. vom 9. 7. 82 - IV 5 - 1.15.07 - (MBI. NW. 1982 S. 1351) - bestimmt, dass für die Tötung von Damtieren in Wildfreigehegen auch der Einsatz einer Schusswaffe in Betracht kommt. Dieser Entscheid stützt sich auf ein für die Landwirtschaftskammer Rheinland erstelltes Gutachten der Deutschen Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e.V. (DEVA).

Damtierhalter, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, benötigen dazu von ihrer zuständigen Behörde eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 WaffG (Schießen außerhalb von Schießstätten).

Für die Erteilung einer Waffenbesitzkarte zum Erwerb einer geeigneten Schusswaffe müssen sie eine Sachkundeprüfung nach § 7 WaffG ablegen, außerdem die spezielle Sachkunde, die sich auf das Töten von Damtieren mit der Schusswaffe bezieht, nachweisen.

Für einen Jagdscheininhaber entfällt die Sachkundeprüfung nach § 7 WaffG in diesem Fall.

Will er die Tötung von Damtieren in Gehegen vornehmen, benötigt auch er eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 5 WaffG, da es sich bei dieser Tätigkeit nicht um eine befugte Jagdausübung handelt, die sonst vom § 10 Absatz 5 WaffG ausgenommen ist.

Da ein Jagdscheininhaber in Bezug auf den Abschuss von Wildtieren grundsätzlich sachkundig ist, soll ihm die oben erwähnte spezielle Sachkunde durch dieses Merkblatt vermittelt werden.

#### **Grundsätzliches:**

Die Richtlinien, die für den Abschuss von Damtieren in Wildfreigehegen aufgestellt wurden, gehen von folgenden grundsätzlichen Überlegungen aus.

1. Es soll unbedingt vermieden werden, dass die Tiere vor der Tötung einem starken Stress unterworfen werden, wie ihn z. B. ein Einfangen unausweichlich mit sich bringt.
2. Die Tötung soll innerhalb eines dafür eingerichteten "Tötungsraumes" vorgenommen werden, damit
  - a. die Tiere vor dem Schuss ruhiggestellt werden,
  - b. unbeteiligte Dritte nicht zu Zeugen des Vorgangs werden,
  - c. Tiere, die durch einen schlecht platzierten Schuss nur verwundet wurden, nicht entkommen können, um damit eine schwierige Verfolgung auszulösen,
  - d. eine zusätzliche Auffangmöglichkeit für evtl. abirrende Geschossteile gegeben ist.
3. Waffe und Munition sind so zu wählen, dass
  - a) eine ausreichende Energie vorhanden ist, um die Tiere zuverlässig zu töten,
  - b) die Restenergie so gering ist, dass die Umgebung nicht gefährdet wird,
  - c) eine Entwertung des Produktes Fleisch und Decke durch den Schuss möglichst gering bleibt.

Die für das Gutachten durchgeführten, umfangreichen Schießversuche haben bewiesen, dass diese Forderungen einzuhalten sind, wenn bestimmte Voraussetzungen beachtet werden. Es werden daher von den zuständigen Behörden in der Regel einige Punkte als Auflagen zum Bestandteil der Erlaubnis gemacht.

## **1. Der Tötungsraum**

Der Tötungsraum ist ein abgeteilter Raum innerhalb des Geheges oder angrenzend an dieses mit einer zweckmäßigen Grundfläche von ca. 50 - 200 m<sup>2</sup>. Der Untergrund soll nach Möglichkeit steinfrei sein und die Seitenwände fugendicht und so hoch, dass sie von den Tieren nicht übersprungen werden können. Die Seitenwände sollen ggf. Geschosssplitter auffangen können, wozu sich z. B. jede Art von Mauerwerk, eine Eternitbeplankung, eine Verbretterung oder eine Abhängung durch Gummi- oder Kunststoffmatten (alte Förderbänder) eignet. Der Tötungsraum kann sich auch innerhalb eines Gebäudes befinden oder durch eine Abteilung zwischen zwei Gebäuden gebildet werden.

Es ist denkbar, dass je nach Lage des Betriebes auf die Errichtung eines speziellen Tötungsraumes ganz oder teilweise verzichtet werden kann, weil sich aus der Örtlichkeit eine andere brauchbare Lösung anbietet. Dieses müsste von Fall zu Fall entschieden werden, wobei in der Regel ein sicherheitstechnisches Gutachten erforderlich werden würde.

## **2. Das Schießen**

Die zur Tötung vorgesehenen Tiere werden in den Tötungsraum getrieben oder gelockt und dort eingesperrt. Die Tiere beruhigen sich schnell, wenn sie keinen Sichtkontakt mit der Umwelt haben. Sie sind unempfindlich gegenüber Geräuschen. Um einem Lernprozess bei den Tieren vorzubeugen, ist es zweckmäßig, nur die Tiere in den Tötungsraum zu verbringen, die tatsächlich getötet werden sollen. Es entsteht keine Panik, wenn eins von den Tieren fällt.

Der Schütze schießt aus erhöhter Position, möglichst senkrecht von oben, auf das Schädeldach der Tiere. Dabei ist es zweckmäßig, wenn sein Stand eine Fußhöhe von mind. etwa 3 m hat. Die Errichtung eines Hochsitzes oder ein entsprechend ausgebauter Stand auf einem Gebäudedach, einem Heuboden oder dergl. ist vorzusehen. Beträgt die waagerechte Komponente der Schussentfernung weniger als die Mündungshöhe über dem Erdboden, d. h., ist der Schusswinkel zum Erdboden kleiner als 45°, so ist die beste Sicherheit gegen abprallende Geschosse gegeben.

Eine besondere schießtechnische Situation ergibt sich aus der verhältnismäßig geringen Schussentfernung, die mit etwa 3 - 10 m eingehalten werden sollte. Durch die zwangsläufig vorhandene Differenz zwischen der Seelenachse des Gewehrlaufes und der Visierlinie schießt die Waffe nur in einem recht kleinen Bereich dahin, wo man hinzielt.

Das Verhältnis wird ungünstiger, je höher die Visierlinie über dem Lauf ist (z. B. Zielfernrohr). Bei Schüssen, die näher sind als die Fleckschussentfernung, ergibt sich ein Tiefschuss, bei weiteren Schüssen ein Hochschuss gegenüber dem Haltepunkt. Man sollte daher die Schussentfernung möglichst konstant halten und das Gewehr an Ort und Stelle auf diese Entfernung einschießen. Sollten wechselnde Schussentfernungen unvermeidlich sein, muss der Schütze wissen, wie stark die Abweichung auf die jeweilige Entfernung ist und entsprechend anvisieren. Probeschüsse auf die beiden extremen Entfernungen geben diese Information.

### **3. Waffe und Munition**

Da diese Art des Tötens von Tieren mit der Jagd nichts zu tun hat, gelten auch hier keinejagdlichen Maßstäbe. Es sollen daher nur Waffen und Munition eingesetzt werden, die unter bestimmten Vorbedingungen zuverlässig wirken und dabei die Umgebung möglichst wenig gefährden. Es ist bewiesen, dass das Kaliber .22 lr für eine einwandfreie sofortige Tötung der Tiere unter den genannten Voraussetzungen völlig ausreicht.

Es wurde die Unterschallmunition im Kaliber .22 lr vorgeschlagen, weil diese Patrone geräuschärmer ist als die Normalpatrone und in den Fällen, in denen die Verwendung einer schallgedämpften Waffe erforderlich ist, ohnehin eingesetzt werden muss. Diese Unterschallmunition wird von mehreren Herstellern gefertigt und ist normalerweise mit einem Hohlspitzgeschoss versehen. Es kommen z. B. die Patronen RWS "Subsonic", Winchester "Hush Power", Eley "Subsonic" und Fiocchi "Asonic" in Frage.

Als Waffe eignet sich am besten ein Repetiergewehr mit Stangenmagazin. Es gestattet ggf. ein schnelles Nachschießen und ist in der Handhabung robuster und sicherer als ein Selbstlader. Einzellader sind für den evtl. notwendigen zweiten Schuss zu langsam, Waffen mit Röhrenmagazin zu umständlich beim Laden und Entladen.

Eine offene Visierung eignet sich für alle Fälle, wo kurze Schussentfernungen und gute Lichtverhältnisse vorherrschen und wo der Schütze über ein gutes Sehvermögen verfügt.

In den übrigen Fällen sollte ein möglichst niedrig montiertes Zielfernrohr mit geringer Vergrößerung gewählt werden, das eine Scharfstellung und Parallaxenausgleich auf die Schussentfernung ermöglicht. Die unter Punkt 2 beschriebenen besonderen Verhältnisse in Bezug auf den Haltepunkt müssen beachtet werden.